

Aufgrund der §§ 28 Abs. 1 Buchst. G und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. S. 594) i. V. mit § 23 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Land Nordrhein-Westfalen vom 11. März 1980 (GV. NW. S. 226, 1980) hat der Rat der Stadt Lemgo in seiner Sitzung am 18. Mai 1981 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Ein Denkmalausschuß wird nicht gebildet. Die Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz werden auf den Stadtentwicklungsausschuß übertragen.

§ 2

Zusätzliche, für die Denkmalpflege sachkundige Bürger werden nicht berufen.

§ 3

Der Rat beruft keinen Beauftragten für Denkmalpflege.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung über die Zuweisung von Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz vom 6. Juni 1981 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis auf § 4 Abs. 6 GO. NW.:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. S. 594) beim Zustandekommen dieser Satzung (ortsrechtlichen Bestimmung) kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung (ortsrechtliche Bestimmung) ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschluß (Ratsbeschluß) vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Alten Hansestadt Lemgo vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lemgo, den 6. Juni 1981

Wilmbusse
Bürgermeister